

01

**Satzung
über die Festsetzung der Steuerhebesätze für die Grund- und
Gewerbsteuer in der Gemeinde Nordwalde**

vom 17. Dezember 2012

Aufgrund des § 25 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Art. 38 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), des § 16 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 07.12.2011 (BGBl. I S. 2592) und des § 1 des Gesetzes über die Zuständigkeit für die Festsetzung und Erhebung der Realsteuern vom 16.12.1981 (GV NRW S. 731) in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 18.09.2012 (GV NRW 2012, S. 436), hat der Rat der Gemeinde Nordwalde in seiner Sitzung am 11.12.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Hebesätze für die Grundsteuern und für die Gewerbsteuer werden für das Gebiet der Gemeinde Nordwalde wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|---|--|-------|
| 1. Grundsteuer | | |
| 1.1. für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | | 250 % |
| 1.2. für die Grundstücke (Grundsteuer B) | | 450 % |
| 2. Gewerbsteuer | | 425 % |

§ 2

Die vorstehenden Hebesätze gelten für das Haushaltsjahr 2013.

§ 3

Diese Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Festsetzung der Steuerhebesätze für die Grund- und Gewerbsteuer in der Gemeinde Nordwalde vom 17. Dezember 2012 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Auf die Vorschriften des § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 18.09.2012 (GV NRW 2012, S. 436) wird verwiesen. Danach kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Nordwalde, den 17.12.2012

Gemeinde Nordwalde
Die Bürgermeisterin
gez. Schemmann